

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Aulen, Foren und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen zur außerschulischen Nutzung vom 17.03.2026

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) in Kraft getreten am 01. November 2025, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Aulen, Foren und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen zur außerschulischen Nutzung beschlossen:

**§ 1
Anzuzumietende Gebäude**

- Aula Maria-Sibylla-Merian-Gesamtschule, Standort Kircheichstraße
- Aula Saarstraße, Schulgebäude Leonhardstraße,
- Forum der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Dietrich-Bonhoeffer-Straße
- Mehrzweckhalle, Oststraße
- Mehrzweckhalle, Josefstraße
- Mehrzweckhalle, Dietrich-Bonhoeffer-Straße

**§ 2
Personenkreis**

- (1) Die Aula, das Forum und die Mehrzweckhalle dienen in erster Linie den Schulen zur Durchführung von schulischen und anderen Veranstaltungen.
- (2) Die zeitweilige Überlassung der Aula, des Forums und der Mehrzweckhalle zu schulfremden Zwecken kommt nur dann in Betracht, wenn hierdurch die Verwendung des Raumes für schulische Zwecke nicht beeinträchtigt und der Unterrichtsbetrieb nicht gestört werden.

§ 3
Schulfremde Zwecke

- (1) Die Aula, das Forum und die Mehrzweckhalle wird Vereinen und sonstigen Personengruppen oder Einzelpersonen zur Durchführung von
- a. Veranstaltungen der Kultur- und Heimatpflege
 - b. Schulungsveranstaltungen
 - c. Veranstaltungen mit karitativem Charakter
- auf Antrag zur Verfügung gestellt.
- (2) Anlässlich der Veranstaltungen zu a) und c) ist das Tanzen in den Aulen, Foren und Mehrzweckhallen erlaubt.
- (3) Der Ausschank kann im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtverwaltung genehmigt werden.
- (4) Gewerbliche sowie Sportveranstaltungen dürfen in den Aulen oder Foren nicht durchgeführt werden.
- (5) Gesellige Veranstaltungen bedürfen im Einzelfall der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein ruhiger und den Räumlichkeiten angemessener Ablauf gewährleistet ist.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Aulen, Foren oder Mehrzweckhallen besteht nicht.
- (7) Das erteilte Recht auf Benutzung der Aulen, Foren oder Mehrzweckhallen kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Das Benutzungsverhältnis wird über einen schriftlichen Vertrag geregelt.

§ 4
Einrichtung

Das Gebäude ist mit einer Rauch-/ Brandmeldeanlage ausgestattet. Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen sowie auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

§ 5 Genehmigung

- (1) Anträge zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 3 sollen spätestens 4 Wochen vorher bei der Verwaltung gestellt werden.
- (2) Genehmigungen für Veranstaltungen werden durch die Verwaltung nach vorheriger Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung oder durch eine von der Schulleitung benannten Person erteilt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt bei schulfremden Veranstaltungen keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin oder den besuchenden Personen aus der Benutzung der Aulen oder Mehrzweckhallen mit ihren Nebenräumen und deren Einrichtungsgegenständen entstehen. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin stellt die Stadt Herzogenrath von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Veranstaltung ergeben können frei.
- (2) Darüber hinaus wird ebenfalls keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw. übernommen.
- (3) Für die Bedienung der Garderobe hat die veranstaltende Person selbst zu sorgen.
- (4) Für Beschädigungen der Aulen, Foren, Mehrzweckhallen, ihrer Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände, die durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin oder die benutzende Person verursacht werden, haftet der Veranstalter bzw. die Veranstalterin.

Diese hat hierfür eine entsprechende Versicherungsdeckung mit folgenden Deckungssummen zu erbringen:

- | | |
|---------------------|----------------|
| a. Personenschäden | 5.000.000,00 € |
| b. Sachschäden | 2.500.000,00 € |
| c. Vermögensschäden | 500.000,00 € |

- (5) Für Veranstaltungen mit karitativem Charakter besteht keine Versicherungspflicht.

- (6) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich der Stadt bzw. ihren beauftragten Personen anzuzeigen.

§ 7

Sicherstellung des Feuerschutzes

- (1) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat für einen ausreichenden Feuerschutz während der Veranstaltungen Sorge zu tragen.
- (2) Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt die Feuerwehr Herzogenrath.
- (3) Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt der Veranstalter bzw. die Veranstalterin.

§ 8

Veranstaltungssicherheit

- (1) Für die Veranstaltungssicherheit hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin eigenständig Sorge zu tragen.
- (2) Bei jeder Veranstaltung ist eine Veranstaltungsleitung durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin zu ernennen. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege (gemäß Bestuhlungsplan) freigehalten werden und kontrolliert den sicheren Ablauf der Veranstaltung.
- (3) Ab einer Veranstaltungsgröße von 300 Personen muss die Veranstaltungsleitung zu diesem Zwecke eine Firma für Veranstaltungstechnik beauftragen oder diese durch die Verwaltung beauftragen lassen, die eine Abnahme der Veranstaltungstechnik durchführt. Die Kosten hierfür werden bei Beauftragung durch die Verwaltung übernommen.

§ 9

Benutzungsentgelt

- (1) Bei der Nutzung der Aulen (einschl. Bühnen und notwendiger Nebenräume) zu schulfremden Zwecken durch Nutzerinnen und Nutzer, die im Vereinsverzeichnis der Stadt Herzogenrath aufgeführt sind, ist je Veranstaltungstag ein Entgelt in Höhe von 170,00 Euro zu entrichten.
Für auswärtige Nutzerinnen und Nutzer und für diejenigen, die nicht im Vereinsverzeichnis der Stadt Herzogenrath aufgeführt sind, ist ein Entgelt in Höhe von 300,00 Euro zu entrichten.

- (2) Für Auf- und Abbau in den Aulen ist durch die veranstaltende Person eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften zur Verfügung zu stellen.

- (3) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall bei jugendpflegerischen Veranstaltungen eine Ermäßigung bzw. Befreiung erteilen.

**§ 10
Hausrecht**

- (1) Die Hausmeisterin oder der Hausmeister übt in Vertretung des Schulträgers und der Schulleitung bei schulfremden Veranstaltungen in den Aulen und den Nebenräumen das Hausrecht aus. Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat seinen Weisungen Folge zu leisten.

- (2) Im übrigen ist den beauftragten Personen der Stadt bzw. der Schulleitung der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit gestattet.

**§ 11
Benutzungsverhältnis**

Die veranstaltende Person erkennt durch die Benutzung der Aulen, Foren oder Mehrzweckhallen diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Aulen und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen zur außerschulischen Nutzung vom 01.06.2023 außer Kraft.